



Gemeinde Bütgenbach

## GLOBALGENEHMIGUNG BEKANNTMACHUNG

### **BESCHLUSS DES GEMISCHTEN BERUFUNGS-AUSSCHUSSES ÜBER DIE VERWEIGERUNG EINES ANTRAGES AUF GLOBALGENEHMIGUNG 2. KLASSE**

In Anwendung des Artikels D.29-22 §2 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches bringt das Gemeindegremium der Gemeinde BÜTGENBACH zur öffentlichen Kenntnis, dass

- der Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und soziale Angelegenheiten, Raumordnung und Wohnungsbau, Antonios ANTONIADIS;
  - der Vize-Ministerpräsident, Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastruktur, Philippe HENRY;
  - die Ministerin für Umwelt, Natur, Forsten, ländliche Angelegenheiten und Tierwohl, Céline TELLIER;
- durch Beschluss des Gemischten Berufungsausschusses vom 03.02.2022 folgende Entscheidung getroffen haben:

1° Der Einspruch, eingereicht durch:

Frau NIESSEN Katrin in 4750 ELSENBORN, Trierer Straße 63,  
gegen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 09. November 2021, mit welchem der Frau NIESSEN Katrin, in 4750 ELSENBORN, Trierer Straße 63, die Globalgenehmigung 2. Klasse verweigert wurde für den Neubau und die Betreibung eines Stalles und eines Misthauses für einen Hühnerhof von 12.000 Bio-Legehennen in 4750 ELSENBORN, Trierer Straße 63, ist **ZULÄSSIG**.

2° Die angefochtene Entscheidung vom 09. November 2021 wird **BESTÄTIGT**: die beantragte Globalgenehmigung ist **VERWEIGERT**.

Der betreffende Beschluss des gemischten Berufungsausschusses sowie alle übrigen Unterlagen dieser Akte können bei der Gemeindeverwaltung BÜTGENBACH in 4750 BÜTGENBACH, Zum Brand 40 während 20 Tagen nach dem gegenwärtigen Anschlag, während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung auf telefonische Anmeldung eingesehen werden, sowie samstags von 10 bis 12 Uhr (nur nach telefonischer Vereinbarung mindestens 24 Stunden im Voraus Tel.: 080/44.00.79).

Jede Partei, die einen Nachteil oder ein Interesse geltend machen kann, kann gegen die vorliegende Entscheidung eine Nichtigkeitsklage wegen Verstoßes gegen entweder wesentliche oder bei Strafe der Nichtigkeit einzuhaltende Formvorschriften beim Staatsrat, Abteilung Verwaltungsstreitsachen einreichen. Die Kanzlei des Staatsrates, Abteilung Verwaltungsstreitsachen, Rue de la Science 33, 1040 BRÜSSEL kann mittels eines schriftlichen, von der interessierten Partei selbst oder von einem Anwalt unterschriebenen Antrages, binnen 60 Tagen ab der Zustellung oder der Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung, angerufen werden.

Jede Person hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Akte bei den Dienststellen der zuständigen Behörde im Rahmen des Dekretes vom 13. Juni 1991 über den freien Zugang der Bürger zur Information über die Umwelt.

Bütgenbach, den 11-02-2022

NAMENS DES KOLLEGIUMS:

Die Generaldirektorin,

KRINGS V.



Der Bürgermeister,

FRANZEN D.